

Bergische Defensionsordnung, Düsseldorf 14. April 1610

Aktenvermerk: "Copey Verordnung zur Defension deß Fürstenthumbs Bergh Ao 1610 Aprilis 4/14"

LA NRW, HStAD, Berg. Landstände, Akten 80, f. 18-24.

Nachdem die Güligische und Bergische
Deputirte vor diesen/m g[a]r wolgemeinte Vor-
schlagh, der Ordnung und Bedencken wegen *Defension* des
Fürstenthumbs Bergh, wie nemlich dasselb bey jetz
einfallenden gefehchen Kriegsleuthen, am besten zu verthe-
diegn, zu unterscheidlichen mahlen, in underthenigkeit eröff-
net, und so schrifft: und mündtlich vortragen lassen, Die,
welche dah auß Connafte[??] Verhinderung, und anderen furfallen-
der Angelegenheit, halber bis daher nicht ins Werckh gerich-
tet, werden können, Und dan jetzo die sachen zu ge-
rurttem Fürstenthumb Bergh, sich taglich zu mehren
gefarlicher Weiterung ansehen lassen, Und denselben
auch dieserseits Rhei, auß der Nachpüarschafft aller-
handt gefahr unbedrewett he[...?] wurde, Dergestaldt
d[a]ß fur eine große nodtwendigkeit geachtet, uff fur-
derliche Wege und mittell bedacht zu sein, wie
die Defension ahm besten und furderlichsten anzustellen
sein mögte.

So haben nicht underlassen sollen, Sren unvergreifflichen
fernern Vorschlagh, und *Defensionordnung* in nachfol-
genden *articelen* und *puncten* abermalen schriftlich
zü [sic] verfassen, und ihrer Chf. und Pfaltz-Newburgischen
Herren Stadthalderen und Rhedten, underthenig und dienst-
lich vorzupringen und deroselben gnedigen und groß-
gunstigen Resilution darbey zu gewartten.

18R

1. Erstlich das in jedem Amt ein adeliche oder
sonsten eine andere des Kriegs erfarene und unver-
dechtige Persohnen, die daselbst ziemblich beerbt
und gesessen, zum Haubtman bestoldt und angenommen
werde,

2. Weill die ausgesetzte Schützen von alters einen Fhurer
oder anderen officianten, zu jedem Ambte gehabtt,
so mögte derselb, wie gleichfals andere als Leu-
tenandt, Veldt und gemeine Weibelen, auff Befinden
der Commissarien und Heubtleuthe *in officio* ver..ben
und gelassen werden.

3. Damit die Bestallung zu besserm formirt, sollten
den fur die gewonliche KriegsEmbter, als Fenrich,
und gedachte Veldt: und gemeine Weibell, Furer
Rodtmeister, negst dem Haubtman, und wegen *Officianten*
der ausgesetzten Schützen versehen und angesteldt, und

ein fliegendt Fenlein, under ihrer/n Compagnien auffgerichtet werden.

4. Mitt Außteilung der *Officion*, die Ordnung zu machen, das in jedem Kirspell ein Befelehaber wonhaftt, und also uff den Nodtfall jedes Orts einer bey Handen, derselb dieser articulen Wissentschafft habe, und dero Bescheidenheit seye, das ehr nach deren Inhaldt selbsten sich wiße [19] zu richten, auch das dagegen von andern nicht gehandlet und verbrochen werde, vorzusehen.

5. Soll jeder under die Fendlein Gehorige ein Bandt von besondern Farben, zum Zeichen auff dem Huedt tragern, dabey sie sich einander brüderlich erkennen und desto bas zusamen halten können.

6. Dabey auch zu mercken, das die Fendlein under jeder Compagnien, nicht über 400 Man starck, und dnicht under zwey hondert Man besetzt, und angesteldt sein, Und wohe die Embter ein Fendlein von zwey hondert Man zu Felde zu schwach und gering, nach Gelegenheit deren zwey zusamen geschlossen werden müssen, warzu neben den ausgesetzten Schützen, die beste Manschafte, welche zum Harnisch und Wapffen meist geschickt, außzulesen und auffzunehmen.

7. Daß ein jeder mit guetter Wehr und Wapffen, vor allen Dingen seye gefast, auch bey deroselben Wehr, darauff ehr für diesem gesetzt, verfassen werde, welche ehr zu führen und zu gebrauchen ahn beßer geschuektt, und gewohnt ist. Jedoch waes die Gelegenheit und Geschicklichkeit der Persohnen also gebe, das alsdan die Compagnien ein jeder/n dem unngefehr? zum [19v] fünften Theill, auff rosqwesten[??], dreytheill auff Handtrhor, und Schützen Rhor, der ubrigen fünften Theill auff halbe Spies, und im Fall, deren nicht zu finden, die der Moßketten und Luntten erfahren und gewehnet, sich bey den fewige[??], und einfachen Rhoren pleiben, und desto mehr Spies nehmen, und alles auff Befinden der Commissarien und Haubtmans gesetzt und gemustert werden mögte.

8. Nachdem also einmall angenohmen, ausgesetzt und gemustert, soll der Haubtmans und Befehlehaber etwa uff einen Frytagnach gehalttem Godtsdienst, auß jedem Kirspell auff ein Leuttein[??] bestenbts gelegenes *Randevous* zusammen heischen, daselbsten zu guettem Zeug, Wehr: und Schlachtordnung, und zu rechten *militar disciplin* und Handlungh der Wehr und Wapffen, sich *exerciren* lassen, jedoch das solches zu 14 Thagen drey oder 4 Wochen, nach *discretion* des Haubtmans, und Gelegenheit der zeit, oder

dha eß sonsten durch nachbenente dieses Fürstenthumbs Bergh
abgeordnete *Commissary* sonderlich werde befholen,
alle in vorgenommenen und stets vorgehenden Feyrtagh
in der Kirchen außgeruffen werden, alsdan jedes Kirspels
officiant danahe sein solle, das ehr die zu seinem Klocken-
schlagh Geseßenen und zur *Compagnien* gehorig, nicht
allein fleißigh auff nahme. sondern auch mit den Wapfen
gerüst und gefast wacker erführen, damit von anderen,
[20] Kirspels Genossen und deren *Officianten* nicht ver-
schimpft, und zu solchem Schandt des Gebreches und Man-
gels halber gestraft werden.

9. Wan also die *Compagnien* in guette Ordnungh und Be-
reidtschafft gestellet, sollen die Haubtleuthe und Befehleha-
bere auff die wiederwertigen vleißige Achtungh
geben, Kundtschafft außlagen [sic] und und auff allen Kirchtormen
auch was deren ahn den Rheinstrom an schießen?, ahn allen Ufe-
ren und Überfarrten, so tags so nachts vleißige Wacht
haltten laßen, und dha sie[?] würden? vernehmen, das ahn den
Rheinfurten, sich jemandt von den gegenwerttigen
[...]cken oben sehen ließen, und daruber zu fahren under-
stunde, in dem negsten Kirspelöl alspaldt die
Klocken schlagen, oder bey der Nacht uff solchen Fall,
Fewerzeichen geben, Und wan das geschieht gradt
die Stadt, Freyheitten und Dorffen nachfolgen, und
jeder Befehlehaber, zu seinem Kirspell in aller Eil, die
zum Fendlein Gehorige auff den Kirchhoff beysammen
pringen, jedes Wehr und Wapfen besichtigen, und
rundtlich wahrnemen sollen, das mit Krauth und Loeth,
deren Gebühr stof[...], und versehen, das niemandt
darahn jehtwas ermangele.

10. In solchem Fall, dha die Kocken geschlagen, soll der
Haubtman des Ambts, welchem die Gefahr am negsten,
[20v] auff und mit underhabenden Volck mit gutter
Ordinatio und Vorsichtigkeit zur Gegenwehr ziehen, und dha es
die Nodturfft erfordert, zum negsten Ambtt die Gele-
genheit verstendigen, umb *Succurs* znd *Hilff* zu finden,
wie dan Jammer? je die andere negste mit Heubt-
leuthe alle vorthin, die Grentzen der Embtern unver-
lengt zu ..eißen? thuen, steidts, nach dem es die
Nodturfft erfordert, einer dem anderen zuziehen
und gemeinses Unheill, durch gemeinen Rhadt ein-
drechting ..., *Hilff* und *Beystandt* abwenden, und
thadtlich sich wehren und verthedigen sollen.

11. [...]lich wir im negsten articul angemeldt, das ein
Klockenschlagh den anderen folgen, und oeder menniglich zur
guetten Wehr rüsten, und mit den Befehlehaberen zu jedem
Kirspeöö auff den Kirchoff in Bereidtschafft stehen sollen,
Dannach damit die Undersaßen nicht etwa umb

ein leicht ferdigs Lormen [Larmen?], mit auswendigen unnötigen Zeugen beschwerdt würden, sollen die Captains und Befehhabere durch zu..fleißige, ange-reigte *Correspondens* die Ursachen dessen Klockenschlags, wehr und was für Gefahr vorhanden, sich erkunden, und ehe dan darvon etwa Nachrichtung be-kommen, außerhalb Ambts zu folgen, nicht schuldigh, jedoch was der Capiten hierzu würde befehlen, ohne Wiederredt gehorsamblich zu thun, und zulaßen, verhofft, [21] und hierüber den underhabenden Befehhaberen und *private* Persohnen, zu disputieren zu keine Wege ver-statt sein.

12. Inmittelst die Heubtleuthe, mit den außgesetzten Schützen, und undergehorigen, also zu Rüstung und Be-reidtschafft sich geben, sollen dieselbe dem Schultheißen D..geren, Vogten Boeten, und was sinsten vor getrewe Beamten, und Diener jedes Orrths u finden, und zugegen sein, die Gefahr furderlich andeuten lassen, sich mit den ubrigen Undersaßen (die dan auch under sich Rorten [Rotten] aufgetheildt, und uns, gewiße Maes und Ordnung bewehrt, und gemustert werden sollen, auff den Nodtfall gefast zu machen, allein zur *Defension* einheilligh beyzu-springen).

13. Wan sich nhun zutragen thedt, d[a]ß von den gegenwertigen gegen des Landt von Bergh thadtlich, oder feinandtliches? *atten-tirt* würde, so sollen die bestelten Haubtleuthe Gewaldt und Macht haben, nicht allein die Thaglichkeit und feiandt-lichen Vornehmen zu befinden, sondern auch alle die dieserseits Rhein, betroffen, und mechtigh zum khaun? als feiandt und verheden des geliebten Vatterlandts anderen zum Abschew, und Exempell umbringen und niederschießen.

14. Und deweill auch der angenohmenen und besteleten *Com-missarien* Georgen von Heiden und Johann von Etzbach [21v]zur Duckenburgh zu wenig sein wieder, das denselben doch zum wenigsten, mit *Consent* und Be-soldung der Landstende, noch einen adwizirt? würde, und was als dan die Capiteins, und Befehhabere das *periculum* so gros erachten würden, das einem Ambt zum anderen rucken und zusammen setzen müßen, so soll der Haubtman des Ambts, darzu d[a]ß *pericilesen* enndtstenden, einen vorg. Commissarien, welcher ahm negsten geseßen, oder irst anzutreffen sein würde, in hochster Eill solches verstandigen, welcher alsdan sich zu dem Orth bey die Handt Leute und Undersaßen ungeseumbt verfugen, und das *Directorium* haben solle. Damit aber Zweidracht und Unordnung verhintert werden möge, wie dann auch dieselbe *Commissarien*, sambt und sonders, die Haubt-

leuthe, Befehlehabere, und u ndersaßen, dha die Nodturftt d[a]ß erfordert, solle auffmachen, und zu diesen nnodtigen *Defension* Werckh allen *mandieren*, und befehlen möge.

15. Wehre auch über daß, Se. fffg. als Obristen anzuordnen haben, in ubrigen des zween von Arlotens[?] besteletten Oberhauptman von Kartenbach und .. Schenken einen ander?, den anderen ober der Wupper das Oberauffsehen /; bis Auffsuchen[?] fuhren[?] anderwardts Verordnungh :/ zu befehlen, mit glaubhaften Patenten, und zu besserem Gehorsam den Soldaten vorzustellen, oder dahe der Feindt so starck [...] den Soldaten wolerfarene Kriegsleuthe zuordnen.

16. Dieweill auch sowoll under den Adelichen als anderen Landtsassen /: wo9e man berichtet :/ etliche zu finden, die mit [f. 22V] den Widerwertigen heimlich oder offentliche Communication haben, sollen, als wehre hochnödtig, uff die Verdecktige vleißige Achtung zu geben, und wessen man sich gegen dergleichen Persohnen zu verhalten, ahn ihre fsggl. umb Bescheidt solches zu verrichten, oder dha die Gefahr zu groß, solche bis uff ihre fsggl. ferner Verordnung anzuhalten, und in Verwahrung zu nehmen, damit man auff dero Befelch gegen ein oder den anderen der Beschaffenheit und Gebühr nach verfahren kondte.

17. Im Fall, man auch kundte gewahr werden, das jemandt dieses Landts Undersassen mit den Widerwertigen Handell und Wandel triebe, Krauth und Loeth, Wehr und Wapfen, Proviandt und andere Sachen zu fuhreten, die sollen die Hauptleuthe gleichfalls zu Hafft prengen, die G..ten oder Wahren anhalten, und gren Ser. fsggn. durch die benente Commissarien solches ebenen gestalt wissigh machen, und wurde die Verbrechung in Warheit befunden, soll den Haubtleuthen und Befelchabern sambt den Undergehorigen des Orts, dha die Gutten? betreten, ein Antheill in recones[...] davon gelassen, und verreicht, die Verbrecher aber als Treulose des Vatterlandts erstlich gestrafft werden.

18. Nach dem auch erstlich zre fsggl. gewillt und verbotten, daß dieselben Kriegsleuthe, die jenseit Rheins zur Defension in Guarnision liggen und bestellt sein, ahn dieser Seidten /: Es seye dan mit außtrücklichem gre. fsgg. Befelch :/ sich nicht [f. 22 R] sollten finden lassen, undt man gleichwoll zu Erfahrung khommen, das sich etliche heimlich ubersetze, und die andere offentlich und [...] Hand gesuchten Schein, umbher ziehen, und die Undersassen betruuben und beleidigen, die feyander[?] sich auch, under gleichem Praetext und scheiffe ku[...], , Solches aber zweiffels ohn gre ffggl. zu gedulden nicht geneugt, das derowegen zu Verrhuttung dessen, allen, den Haubt-

leuthen Gewaldt geben wirdt, gegen dieselbe die
Wapfen uffzunehmen, sich ihrer zu mechtigen, und im Fall
angedeuter maßen, nicht gutt Bescheidt ufflegen[?]
kundten, in des Ambts Verwahr und Hafftung zu liebe-
ren, den Commissarien des Verlauffs, und Befindung
zu verstendigen und fernere Anordnung daruber
zu gewardten, Ohne die Heubtleuthe, Leutenandts,
Fendrich aber, sollen die andere Befelchabere odxer
privat Persohnen d essen sich nicht unternehmen,
denn wan i[h]nnen Kundtschafft hieruber, etwa [...?].
den Haubtleuthen anzeigen

19. Die Haubtleuthe mit/nit auß den Befelchabern sollen die
Ungehorsamen mit einer Geldtbaes auff 3 ggl.
davor zu behoeff? der Commissarien Krauth und Loeth
zu kauffen wehre, zu straffen, und ein Straf-
Register vor die Einnahme und Außgabe zu halten,
wie nicht weniger, wo nicht quartaliten? dich jarlichs geschehe??
[f. 23V] daruber Relation und Rechnung zu thun, damit
man zu ersehen, wie sikch Geld und Unkisten ange-
lcht, sonst aber was Criminal Sachen oder scharffen
Phoen wurdigh (=würdig) Sachen ihr ffggl. zu gelangen, und
daruber Befelch zu gewartten.

20. In den Stedten soll glicher gestaldt mit Zuziehung
und Guetachtung deren Bürgermeistern und Rhadts jedes
Orts die Anordnung geschehen, das uff den Noethfall
mit dieser gemeinen Defension Ordnung sich vergleichen,
das ihrige dar zu thun, und sonderlich, daß guete Wacht
und Auffsicht gehalten werde, damit wegen der
Wiederwertigen und verdecktigen Persohnen obbe-
ducirte Volgh, und Exemtion Correspondendo geschehe,
und wiederfahren möge.

Und im Fall ichtwas weiters bey Bestellung dieser
Sachen rhadtsam, ..lich, gedeilich und nödtigh
wurde befunden, das hetten vielg. Er Commissarien mit
den Beambten und Underthanen zu bedecken und ins
Werck zu richten, auch zu solchem Endt die [...]lich
Landtdefension, welche nicht in etlichen Punckten??
guete Nachrichtung geben kundte, zu ersehen und ahn
[f. 23R] die hand zu nehmen, und was darauß erfolget
und ausgerichtet, gre. ffggl. Relation einzuliebern.

Von welchen Articulen den bestelten Haubtleudten
gleichlautende Copey zur Nachrichtung kümndte
mitgetheilt, und sie sambt allen Begelchaberem
und Undergehorigen bey gerichten Fendlein
einen leiblichen Eidt zu Godt zu schweren, das den-
selben gehorsamblich nachgesetzt Ser. ffggl. und der-
selben principalen zu Defension und Beschirmung

dieses Landts von dem Bergh ggen menniglichen
trewe und hold sein und pleiben wolle.

Weill aber nhun, wie die Deputirten vor die-
sem zu offtmahlen auß trewer Wolmei-
nung zu erkennen geben, die gemeinen Under-
thanen uff ihre Ambtsleuthe, Richter und andere
Beambten sehen, und denselben anhengigh sein,
so werden sie bis zu Remedyrung dieses Puncts
auff die Capitains zu weisen, und ferner zu be-
rhadtschlagen, wie diese Articulen und Defension
Ordnung under denselben Beambten, so sich gre.
ffggl. nich gahr nicht accommodiret, oder dieselbe
[f. 24V] nicht mit trewen zugethan, noch geneigt
sein, ahm besten konnte ins Werck gerichtet
und effectuirt werden.

Diesem allen nach haben Ire ffggl. diese vorher
begriffenen Articulen der Defension Ordnungh der
Nodturfft nach erwägen, dieselbe anzustellen
gudt befunden, und zu mehrer Bekrefftigungh
dessen, mit ihrer Subscription und hierfur getruckten
Secreten hiemit ratificirt und bekreffigt,

Actum Düsseldorf 4/14 Aprilis Anno 1610

Ernst Wolfgang Wilhelm
pro copia subscriserunt
Heinrich Quadt zu Isengarten
Gerhardt von Aldenbruck gnandt Velbruck